



Planzeichenerklärung (§2 Abs.4 und 5 PlanZV90)

I. Festsetzungen (§9 Abs.1 BauGB)

1. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung- Ruhender Verkehr

2. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Grünfläche öffentlich



Zweckbestimmung- Schutzgrün

3. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

§1 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
Gem. §9 Abs.1 Nr.25a BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der als öffentliches Schutzgrün festgesetzten Flächen ein abgestufter Waldrand mit Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation herzustellen ist.

§2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Die Stellplätze innerhalb der Flächen für den ruhenden Verkehr sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasengitterplatten, weifliges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke) herzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Folgende Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird außerhalb des Plangebietes als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

1. Aufforstung einer Teilfläche von 6000m² aus den Flurstücken 19/4 und 4/17 der Flur 7 der Gemarkung Detershagen mit standortgerechten Laubgehölzen.

Vorstehende Maßnahme ist über einen Vertrag zu sichern, da sie sich außerhalb der Gemarkung Hohenwarthe befindet.

Hinweise:

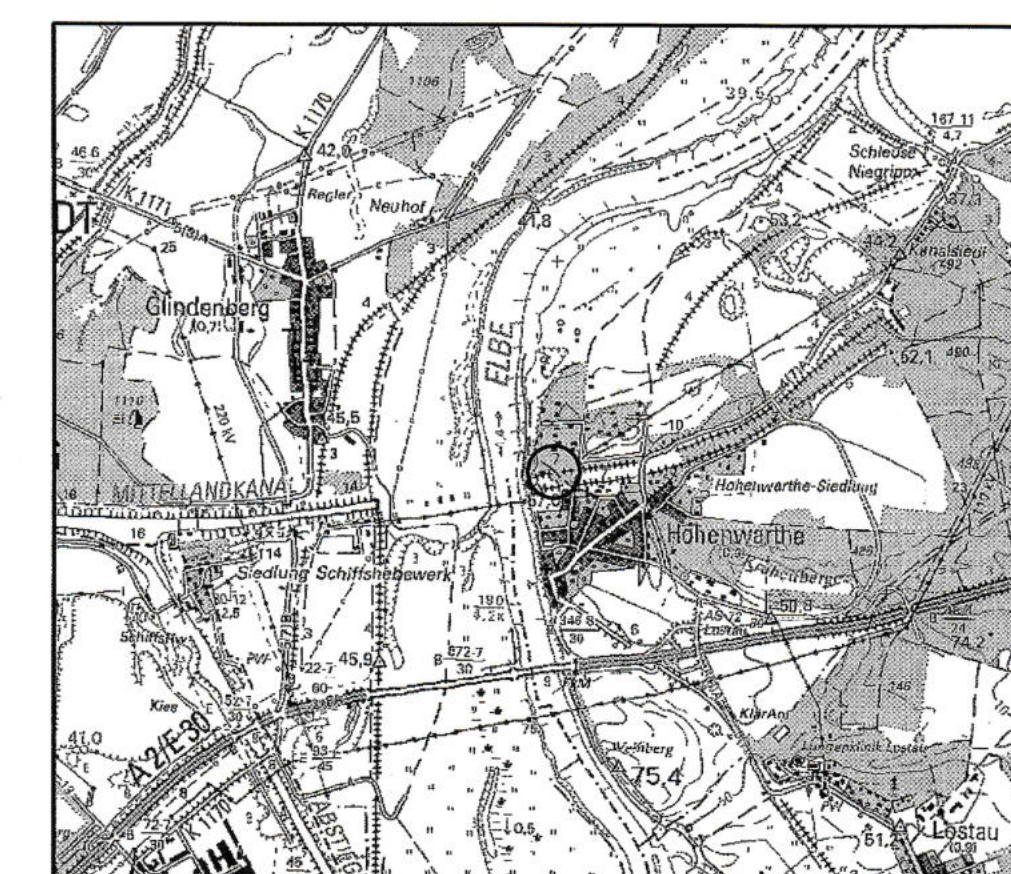
Das Plangebiet ist als archäologisches Kulturdenkmal (Fundstelle 5: Siedlung Jungsteinzeit) beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie registriert. Bei jeglichen erdengreifenden Arbeiten ist eine archäologische Fundstellenbeobachtung erforderlich. Auf das Erfordernis zur Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn erdengreifender Arbeiten ist eine Kampfmittelsondierung erforderlich.

Bauleitplanung der Gemeinde Hohenwarthe

einfacher Bebauungsplan Parkplatz an der Trogbücke Satzung

Stand: Juni 2005



Ausschnitt aus der topographischen Karte Maßstab 1:50000

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J.Funke, Abendstr.14a, 39167 Ixleben, Tel.039204/8941, Fax 039204/8944

Aufgrund des §10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) und §6 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), in der zuletzt geänderten, geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 21.06.2005 den Bebauungsplan "Parkplatz an der Trogbücke" Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Form als Satzung. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Verfahren Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat auf seiner Sitzung am 16.11.2004 gemäß §1 Abs.3 und §2 Abs.4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Parkplatz an der Trogbücke" Gemeinde Hohenwarthe beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 Satz 2 BauGB am 30.12.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 08.02.2005 durchgeführt. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs.4 BauGB am 30.01.2005 erfolgt. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat auf seiner Sitzung am 18.01.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.02.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Hohenwarthe, den Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 10.03.2005 bis 11.04.2005 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat den Bebauungsplan "Parkplatz an der Trogbücke" Gemeinde Hohenwarthe nach Prüfung gemäß §3 Abs.2 BauGB der vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am 21.06.2005 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Die Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Juni 2005 wird hiermit ausgefertigt. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Der Beschluß der Satzung über den Bebauungsplan "Parkplatz an der Trogbücke" Gemeinde Hohenwarthe ist gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB in Verbindung mit §215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hohenwarthe, den Bürgermeister
Die Träger öffentlicher Belange sind gem. §3 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 24.03.2005 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Hohenwarthe, den Bürgermeister	Hohenwarthe, den Bürgermeister	Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt. Hohenwarthe, den Bürgermeister	Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach §214 Abs.3 BauGB in Verbindung mit §215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Hohenwarthe, den Bürgermeister